

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Becheln

vom 23. November 2009 in der Fassung vom 31. Oktober 2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ¶ Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Becheln erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) ¶ Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Bauausschuss

(2) Über die Zahl der Mitglieder entscheidet der Gemeinderat vor der Wahl der Ausschüsse. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates und die des Bauausschusses aus der Mitte des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt.

Mindestens die Hälfte der Bauausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein, entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 2a Ältestenrat

(1) Zur Erörterung und Koordinierung wichtiger Angelegenheiten im Vorfeld der Beratungen der Gremien der Ortsgemeinde wird der Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem Ortsbürgermeister als Vorsitzendem, den Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden. Der Ältestenrat kann Empfehlungen für die Beratungen der Gremien aussprechen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 gelten für den Ältestenrat entsprechend.

(3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Becheln entsprechend.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1000 € im Einzelfall,

2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,

3. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

4. Verfügung über Gemeindevermögen (Kauf, Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 1.250,00 € im Einzelfall.

Bei einem Tausch ist für Beurteilung der Wertgrenze die Leistung der Ortsgemeinde (Verkaufswert) maßgebend.

5. Entscheidung über die Neuvereinbarung von Zins- und Tilgungskonditionen für bereits aufgenommene Kredite.

6. Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 2.000,- € im Einzelfall.

7. Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 1.000,- € im Einzelfall.

§ 4 Ortsbeigeordnete

Die Ortsgemeinde hat 2 ehrenamtliche Ortsbeigeordnete.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 €.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 werden keine Fahrkosten erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates Verdienstaufschlag ersetzt.

Der Verdienstaufschlag umfasst bei Arbeitnehmern auch den entgangenen Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen sowie die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte.

Ratsmitgliedern, die nicht Arbeitnehmer sind, wird auf Antrag der nachgewiesene oder glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 25 € je Sitzung.

Personen, die über ein Erwerbseinkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe von 15 € je Sitzung.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisegesetz.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KommAEVO) zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung eine Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 €.

Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (3) § 5 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Becheln

Becheln, 31. Oktober 2016

(S.)

Patrick Becker

Ortsbürgermeister